

06.05.2020

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb
„Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz vom 17.12.2019 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz“ erlassen:

Artikel 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz“

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz“ ~~der Gemeinde Mollenthin~~ vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt:
„(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können von der Betriebsleitung allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Beschäftigten des Eigenbetriebes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Weiterhin werden folgende Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung übertragen:
 1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 3.000 EUR bis 5.000 EUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Ückeritz,

06.05.2020


A. Kindler
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 13.05.2020

